

## Spezialthemen

---

- D | 1** Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR), 2004
  
- D | 2** Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund, 2007
  
- D | 3** Richtlinien für öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020
  
- D | 4** Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020
  
- D | 5** Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöRR), 2017

## Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,  
gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>1</sup>;
- Artikel 9 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985<sup>2</sup>;
- die Verordnung vom 17. November 1999<sup>3</sup> über die Aussen- und Strassenreklame;
- Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>4</sup>;
- Artikel 108 Absatz 2 der Bauordnung der Stadt Bern vom 15. Mai 2002<sup>5</sup>;

beschliessen:

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement führt die baurechtlichen Reklamevorschriften (Art. 108 Abs. 1 und Art. 130 BO<sup>6</sup>) aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts.
- 2 Es bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigt.
- 3 Es gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Es erfasst auch temporäre und mobile Reklamen. Für Reklamen an Fahrzeugen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts<sup>7</sup>.

#### Art. 2 Begriffe

- 1 Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle Einrichtungen, welche ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Reklamen sind entweder Eigenreklamen, Fremdreklamen oder Firmenanschriften.
- 2 Plakatstellen sind Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Fremdreklamen.
- 3 Prismenwender sind in der Regel selbstleuchtende Plakatstellen mit mehreren Plakaten, welche auf drehbaren Prismen angebracht sind und wechselweise zur Schau gestellt werden.
- 4 Leuchtkästen sind selbstleuchtende Werbeträger, in welchen Reklamen unbeweglich angebracht sind.
- 5 Wechselautomaten sind in der Regel selbstleuchtende Plakatstellen, die mit Hilfe technischer Vorrichtungen mehrere Plakate wechselweise zur Schau stellen.
- 6 Stadtplananlagen sind Plakatstellen, die auf mindestens einer Seite mit einem offiziellen Stadtplan versehen sind.
- 7 Dachreklamen sind Reklamen, die im Bereich der Dachfläche oder auf Flachdächern angebracht sind.
- 8 Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesrechts (Art. 95 SSV<sup>8</sup>).

#### Art. 3 Ortsbildschutz

- 1 Reklamen dürfen Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen.
- 2 Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.
- 3 In besonderem Mass ist Rücksicht zu nehmen auf Fluss-, Bach- und Seeufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie auf die für die Landschaft oder die Siedlung charakteristischen Baumbestände und Gehölze.

<sup>1</sup> SSV; SR 741.21

<sup>2</sup> BauG; BSG 721.0

<sup>3</sup> aufgehoben

<sup>4</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>5</sup> BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

<sup>6</sup> SSSB 721.1

<sup>7</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 69f. der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

<sup>8</sup> SR 741.21

## Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

### Art. 4 Sicherheit und Immissionsschutz

- 1 Reklamen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen.
- 2 ...<sup>9</sup>
- 3 Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohnerinnen und Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

### Art. 5 Geschützte Objekte

- 1 Fremdreklamen werden in der Regel nicht bewilligt an Anlagen, Bauten und Ensembles, die schützenswert oder erhaltenswert sind. In der Umgebung solcher Objekte dürfen Fremdreklamen nur angebracht werden, wenn sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
- 2 Firmenanschriften und Eigenreklamen an den gemäss Absatz 1 geschützten Objekten werden bewilligt, soweit sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

### Art. 6 Formate

- 1 In der Regel werden Plakatstellen für Fremdreklamen in den folgenden Formaten bewilligt:
  - Format F4  
Werbefläche mit den Massen (B x H) von 90.5 cm x 128 cm
  - Format F200  
Werbefläche mit den Massen (B x H) von 120 cm x 170 cm
  - Format F12  
Werbefläche mit den Massen (B x H) von 271.5 cm x 128 cm
  - Grossformat  
Werbefläche mit den Massen (B x H) von 400 cm x 300 cm
- 2 Prismenwender, Wechselautomaten und Leuchtkästen werden in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.
- 3 Andere Formate und technische Ausführungen sowie mobile Reklamen werden von Fall zu Fall geprüft. Gängige neue Formate werden analog behandelt wie das bezüglich Grösse nächste Format gemäss Absatz 1.

### Art. 7 Strassen

- 1 Entlang den im Anhang gekennzeichneten Strassen werden Reklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen bewilligt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Kapitels sowie die Artikel 23, 25 und 27.
- 2 Entlang den übrigen Strassen gelten die Vorschriften gemäss dem 2. Kapitel.

### Art. 8 Unterführungen und Tunnels

In Tunnels und Unterführungen werden Reklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen bewilligt. Für Reklamen an oberirdischen Bauten und Anlagen, welche der Erschliessung von Tunnels und Unterführungen dienen, gelten die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22ff.). Vorbehalten bleibt Artikel 96 SSV<sup>10</sup>.

### Art. 9 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

- 1 Im Bereich von Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden in allen Zonen unbeleuchtete Reklamen in den Formaten F4, F200 und F12 sowie Leuchtkästen in den Formaten F4 und F200 bewilligt. Die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger, Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen sowie deren Sicherheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Prismenwender und Wechselautomaten sowie Leuchtkästen im Format F12 werden bewilligt, wenn die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22ff.) diese Reklameträger vorsehen.

### Art. 10 Alleen

- 1 In den historischen Alleen<sup>11</sup> sind innerhalb der Kronentraufzone keine Reklamen zulässig. Ausserhalb der Kronentraufzone werden Fremdreklamen bewilligt, sofern sie auf das Erscheinungsbild der Alleen Rücksicht nehmen.
- 2 In den übrigen öffentlichen Alleen<sup>12</sup> werden Reklamen bewilligt, soweit sie das Erscheinungsbild der Alleen und den Baumbestand nicht beeinträchtigen.
- 3 Vorbehalten bleibt Artikel 116 Absatz 3 BO<sup>13</sup>.

<sup>9</sup> nicht genehmigt gemäss Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 6. Januar 2006

<sup>10</sup> SR 741.21; siehe auch Weisungen über Strassenreklamen des EJPD vom 20. Oktober 1982

<sup>11</sup> Art. 114 BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

<sup>12</sup> Art. 115 BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

<sup>13</sup> SSSB 721.1

## Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

### Art. 11 Vorland

- 1 Im Vorland mit Gartencharakter (Art. 77ff. BO<sup>14</sup>) und an den daran anschliessenden Umfriedungen werden keine Fremdreklamen bewilligt. In den Zonen nach Artikel 28 sind Fremdreklamen zu bewilligen, sofern die Einheitlichkeit des Vorlands, der Charakter des Strassenbilds oder andere schutzwürdigen Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Firmenanschriften und Eigenreklamen sind in allen Zonen zu bewilligen, wenn sie bezüglich Grösse und Ausführung auf das Strassen- und Quartierbild Rücksicht nehmen.

### Art. 12 Fremdreklamen an Gebäuden

- 1 Fremdreklamen an Gebäudefassaden werden in den Formaten F4, F200 und F12 unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses bewilligt, soweit sie das Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht beeinträchtigen.
- 2 Bei grosskubigen Bauten in den Zonen gemäss Artikel 28 werden bei guter Gestaltung an der ganzen Fassade Fremdreklamen bewilligt, insbesondere an Brandmauern, fensterlosen oder wenig strukturierten Fassaden, Stützmauern und Annexbauten.
- 3 Nicht bewilligt werden quer abstehende und auf dem Dach angebrachte Fremdreklamen.

### Art. 13 Firmenanschriften und Eigenreklamen an Gebäuden und freistehende Eigenreklamen

- 1 Firmenanschriften und Eigenreklamen werden grundsätzlich auf den Fassaden oder als freistehende Reklamen bewilligt. Sie haben auf die Fassadengestaltung bzw. das Gebäude und den Charakter des Vorlands Rücksicht zu nehmen.
- 2 Auf der Fassade sind sie in der Regel als ausgeschnittene Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge (Reliefschrift) auszuführen. Die Schriftgrösse ist auf den Charakter und die Grösse des Gebäudes und des Vorlands abzustimmen.
- 3 Quer abstehende Schilder und Leuchtkästen werden bewilligt, wenn die Ansichtsfläche 0,6 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und die Reklameträger unterhalb des 1. Obergeschosses angebracht sind.
- 4 In Industrie-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen (Art. 28) werden Firmenanschriften auch als Dachreklamen bewilligt.
- 5 Anstelle von Reklamen nach Absatz 2 – 4 können freistehende Reklamen bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen Gründen vorzuziehen ist.

### Art. 14 Prismenwender, Wechselautomaten, Leuchtkästen und neue Werbeformen

- 1 Prismenwender, Wechselautomaten und Leuchtkästen werden nur entlang von Verkehrsachsen gemäss Artikel 7 Absatz 1, in Unterführungen und Tunnels gemäss Artikel 8 und in den Zonen nach Artikel 28 bewilligt.
- 2 Neue, zukünftige Werbeformen oder Formate werden von Fall zu Fall geprüft.

### Art. 15 Stadtplananlagen und Kulturplakate

Stadtplananlagen, in der Regel im Format F200, sowie Anschlagstellen und Säulen für Kulturplakate werden in allen Zonen bewilligt.

### Art. 16 Anschlagstellen für die Allgemeinheit

- 1 Bei Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und an weiteren geeigneten Standorten werden Anschlagstellen für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt.
- 2 Der Aushang an solchen Anschlagstellen ist bewilligungsfrei. Der Gemeinderat benennt oder bezeichnet die entsprechenden Anschlagstellen.

### Art. 17 Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen gemäss Artikel 5 VASR<sup>15</sup> sind bewilligungsfrei. Darüber hinaus können temporäre Reklamen in allen Zonen für eine längere Dauer bewilligt werden:

- a. zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden (Art. 18);
- b. vor Wahlen und Abstimmungen (Art. 19);
- c. für Feste und besondere Anlässe;
- d. an Bauabschränkungen und auf Baustellen.

### Art. 18 Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden

- 1 Permanente oder temporäre Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden werden in allen Zonen bewilligt.
- 2 Der Gemeinderat stellt sicher, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) eine angemessene Zahl permanenter Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden zur Verfügung gestellt wird.

<sup>14</sup> SSSB 721.1

<sup>15</sup> aufgehoben

## Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

### Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Vor Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt Bern während vier Wochen eine angemessene Zahl von Plakatstellen auf öffentlichen Grundstücken für die politische Werbung zur Verfügung. In allen Zonen können hierfür zusätzliche temporäre Plakatstellen bewilligt werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf privaten Grundstücken ist im Rahmen der VASR<sup>16</sup> bewilligungsfrei.
- 2 Pro Liste und Wahl besteht vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen sowie vor Wahlen auf Bezirksebene ein Anspruch auf je 30 Plakate (in der Regel im Format F4), die während vier Wochen unentgeltlich an zentralen Orten auf temporären Plakatstellen (Politständer) ausgehängt werden. Im Übrigen ist die politische Werbung entgeltlich.
- 3 Werden für die politische Werbung mehr entgeltliche Plakatstellen nachgefragt als zur Verfügung stehen, sind die Bestellungen bei Wahlen so zu kürzen, dass allen Parteien und Parteienverbindungen gleich viele Plakatstellen zur Verfügung stehen. Bei Abstimmungen sind die Bestellungen so zu kürzen, dass befürwortende und ablehnende Parteien und Gruppierungen insgesamt gleich gestellt werden.
- 4 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) die Bestimmungen gemäss Absatz 1 – 3 durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden. Allfällige Rabatte für politische Werbung sind in der Konzession zu regeln.

### Art. 20 Beleuchtete Reklameeinrichtungen

Für beleuchtete Reklameeinrichtungen werden zeitliche Beschränkungen festgelegt, soweit dies zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich ist.

### Art. 21 Ausnahmen

Bei besonderen Verhältnissen können Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen beeinträchtigt werden. Für baubewilligungspflichtige Reklameeinrichtungen gelten die baurechtlichen Bestimmungen<sup>17</sup>.

## 2. Kapitel: Besondere Zonenvorschriften

### Art. 22 Verhältnis zu den Bauvorschriften

Die in den nachfolgenden Bestimmungen erwähnten Nutzungszonen richten sich nach den Bauvorschriften der Stadt Bern.

#### 1. Abschnitt: Altstadt und Matte

### Art. 23 Fremdreklamen

- 1 In der oberen und unteren Altstadt werden keine Fremdreklamen bewilligt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3 sowie Artikel 130 BO<sup>18</sup>.
- 2 In der Matte und an folgenden Standorten der Altstadt werden Plakatstellen bewilligt, soweit dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird:
  - a. Bahnhofplatz;
  - b. Bubenbergraben;
  - c. Hirschengraben;
  - d. Bollwerk;
  - e. Schanzenstrasse;
  - f. Bogenschützenstrasse.  
Plakatstellen im Sinne von Artikel 19 können auch auf folgenden Plätzen bewilligt werden:
  - g. Waisenhausplatz;
  - h. Bärenplatz;
  - i. Bundesplatz;
  - j. Kornhausplatz;
  - k. Theaterplatz;
  - l. Casinoplatz.
- 3 Stadtplananlagen sind in der oberen Altstadt und Plakatstellen gemäss den Artikeln 9 und 16 in der ganzen Altstadt zulässig, soweit dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleibt Artikel 130 BO<sup>19</sup>.

### Art. 24 Firmenanschriften und Eigenreklamen

- 1 An Fassaden werden grundsätzlich nur Firmenanschriften bewilligt. Grösse und Ausgestaltung sind auf die Fassaden abzustimmen. Firmensignete in Verbindung mit Firmenanschriften werden bewilligt, wenn sie deren Schriftgrösse nicht überschreiten. Andere Eigenreklamen sind nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 130 BO<sup>20</sup>.
- 2 Eigenreklamen in den Lauben werden bewilligt, wenn sie bezüglich Grösse, Farbe, Leuchtwirkung und Häufigkeit das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

<sup>16</sup> aufgehoben

<sup>17</sup> Art. 26ff. BauG; BSG 721.0

<sup>18</sup> SSSB 721.1

<sup>19</sup> SSSB 721.1

<sup>20</sup> SSSB 721.1

## Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

- 3 Fassaden prägende architektonische Elemente wie Gurtgesimse, Fensterbänke, Fenstergitter, Risalite, Schlusssteine, Zierstücke, Brüstungsgeländer und dergleichen dürfen durch Reklameeinrichtungen nicht überdeckt oder beeinträchtigt werden.
- 4 Reklameeinrichtungen an den Fenstern oberhalb des Erdgeschosses und Dachreklamen sind nicht gestattet.
- 5 Fahnen, Wimpel, Flaggen und dergleichen sind nicht gestattet, soweit es sich nicht um Hoheitszeichen handelt. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b VASR<sup>21</sup>.

### 2. Abschnitt: Übrige Zonen

#### Art. 25 Wohnzonen Wa und Wb

- 1 Entlang von Quartierstrassen werden keine Fremdreklamen bewilligt.
- 2 Entlang den Strassen gemäss Artikel 7 Absatz 1 werden Fremdreklamen in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.

#### Art. 26 Gemischte Wohnzonen

- 1 In den gemischten Wohnzonen Wg a und Wg b werden Plakatstellen in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.
- 2 Bei guter Gestaltung werden direkt auf den Fassaden angebrachte Plakatstellen bewilligt, insbesondere auf Brand- und Stützmauern, an Annexbauten und bei fensterlosen oder wenig strukturierten Fassaden.

#### Art. 27 Grünflächen, Schutzzonen, Freiflächen, Landwirtschaftszonen und Gewässer

- 1 In den Schutzzonen (SZa, SZb), in Grünflächen (Gf), in den Freiflächen Fa und Fb, in den nicht kommerziell genutzten Freiflächen Fa\* und Fb\*, in den Landwirtschaftszonen (Lw) und in Wäldern sowie im Abstand von 10 m gegenüber offenen Gewässern werden keine Fremdreklamen bewilligt. Sofern die Zonengrenze durch eine Strasse gebildet wird, sind auf derjenigen Strassenseite, welche an die Zonengrenze anschliesst, keine Einrichtungen für Fremdreklamen zugelassen.
- 2 In den Freiflächen Fc, Fc\*, Fd, Fd\* und in den kommerziell genutzten Freiflächen Fa\* und Fb\* werden Fremdreklamen bewilligt, wenn sie mit dem Charakter der Zone vereinbar sind.

- 3 In Sportanlagen und in Bädern werden Fremdreklamen bewilligt.
- 4 Firmenanschriften und Eigenwerbung werden bewilligt, soweit sie sich bezüglich Grösse und Gestaltung gut in die Umgebung einfügen.

#### Art. 28 Industrie-, Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen sowie Kernzonen

- 1 In den Industrie- und Gewerbebezonen (IG), in den Dienstleistungs- und Gewerbebezonen (DG) sowie in den Geschäfts- und Gewerbebezonen (GG) sind Plakatstellen für Fremdreklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen zu bewilligen.
- 2 In den Kernzonen sind alle Formate ausser Grossformate sowie alle technischen Ausführungen zulässig.
- 3 Plakatstellen dürfen direkt an der Fassade angebracht werden, soweit dadurch das Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### 3. Kapitel: Bewirtschaftung der Plakatstellen und Gebühren

#### Art. 29 Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an Private

- 1 Der Gemeinderat kann die Plakatierung auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben. Dabei ist die Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission sicherzustellen.
- 2 Die Vergabe erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für jeweils fünf bis zehn Jahre.
- 3 Die Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern vom 4. Dezember 2002<sup>22</sup> ist analog anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Rechtsschutz. Dieser richtet sich nach Artikel 92ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998<sup>23</sup>.

#### Art. 30 Gebühren

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000<sup>24</sup> über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

<sup>21</sup> aufgehoben

<sup>22</sup> Beschaffungsverordnung (VBW); SSSB 731.21

<sup>23</sup> BSG 170.11

<sup>24</sup> Gebührenreglement (GebR); SSSB 154.11), Anhang VI Ziffer 1.1.3.6

## Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

### 4. Kapitel: Bewilligungen, Wiederherstellung, Strafbestimmungen und Verfahren

#### Art. 31 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht richtet sich für Reklamen, welche eine Baubewilligung benötigen, nach der kantonalen Baugesetzgebung<sup>25</sup>. Für die übrigen Reklamen richtet sich die Bewilligungspflicht nach der VASR<sup>26</sup>.

#### Art. 32 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Gefährden Reklamen und dazu gehörige Einrichtungen die Sicherheit ihrer Umgebung, verfügt die zuständige Behörde deren Entfernung oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

#### Art. 33 Strafbestimmungen

- 1 Wer diesem Reglement oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Reklamen ohne Bewilligung aufstellt oder anbringt, wird bestraft.
- 2 Widerhandlungen gegen die Baubewilligungspflicht oder andere baurechtliche Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes<sup>27</sup>, insbesondere Artikel 45ff. BauG, bestraft.
- 3 Widerhandlungen gegen reklamerechtliche Vorschriften werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 GG<sup>28</sup> bestraft.

#### Art. 34 Verfahren und Rechtsmittel

- 1 Für baubewilligungspflichtige Reklamen gelten die Verfahrens- und Rechtsmittelbestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung<sup>29</sup>.
- 2 Für nicht baubewilligungspflichtige Reklamen richten sich das Verfahren und der Rechtsmittelweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>30</sup> über die Verwaltungsrechtspflege sowie nach Artikel 2f. VASR<sup>31</sup>.

### 5. Kapitel: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 35 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement mit Ausführungsbestimmungen betreffend das Gebiet der Altstadt.

#### Art. 36 Aufhebung bestehender Reklameeinrichtungen

Bewilligungen für bestehende befristete Reklameeinrichtungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Reglements stehen, sind spätestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu widerrufen.

#### Art. 37 Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Verordnung vom 13. Dezember 1950 über das Plakatwesen in der Stadt Bern sowie die Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen vom 21. Februar 1990 aufgehoben.

#### Art. 38 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. Februar 2004

Margrit Stucki-Mäder  
Präsidentin

Jürg Stampfli  
Ratssekretär

#### Anhang

Planbeilage<sup>32</sup> vom 17. Januar 2003 zum Reklamereglement

#### Volksabstimmung

Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen.

#### Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat das Reglement mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 2 am 6. Januar 2006 genehmigt.

Das Reglement ist auf den 1. November 2006 in Kraft getreten.

<sup>25</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985; BSG 721.0

<sup>26</sup> aufgehoben

<sup>27</sup> BSG 721.0

<sup>28</sup> BSG 170.11

<sup>29</sup> BSG 721.0, 721.1, 725.1

<sup>30</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>31</sup> aufgehoben

<sup>32</sup> nicht in SSSB; kann beim Bauinspektorat der Stadt Bern bezogen werden

## Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund

### 1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

#### Art. 1 Allgemeines

Menschen mit einer Behinderung sind auf die Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen angewiesen, um am gesellschaftlichen Leben uneingeschränkt teilnehmen zu können. Deshalb sehen das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998<sup>1</sup> sowie das Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> (Behindertengleichstellungsgesetz) im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eine Anpassungspflicht von Bauten vor. Der öffentliche Raum der Stadt Bern wird auf verschiedenste Art genutzt und dient unterschiedlichen Zwecken. Es ist daher im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen im Einzelfall der Vorzug zu geben ist. Mit Hilfe der Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen in der Stadt Bern wollen die Stadt Bern und die Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern generell regeln, wie mit Anfragen und Baugesuchen umzugehen ist und nach welchen Grundsätze dabei vorzugehen ist.

#### Art. 2 Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind behördenverbindlich und finden auf sämtliche Bauvorhaben von rollstuhlgängigen Rampen im öffentlichen Raum Anwendung. Für Bauherren, die rollstuhlgängige Rampen planen, sind die Richtlinien als Planungsleitfaden gedacht.

#### Art. 3 Grundlagen

Als Grundlage dieser Richtlinien dienen:

- a. Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006<sup>3</sup>;
- b. Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985<sup>4</sup>;
- c. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>5</sup> (BehiG);
- d. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964<sup>6</sup>; (Strassenbaugesetz)
- e. Richtlinien des schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS Normen);
- f. SIA Norm 465;
- g. Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze: Strassen-Wege-Plätze» ([www.hindernisfrei-bauen.ch](http://www.hindernisfrei-bauen.ch));
- h. SN 521 500 Norm hindernisfreies Bauen, SIA Norm 500;

- i. Die Empfehlungen der kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen zu der behindertengerechten Ausführung von Bauten und Anlagen.

### 2. Abschnitt: Bewilligung

#### Art. 4 Voranfrage

Ist in der Stadt Bern eine rollstuhlgängige Rampe auf öffentlichem Grund in Planung, muss das Vorhaben diesen Richtlinien entsprechen. Die Stadt Bern empfiehlt das Vorhaben mittels einer Voranfrage beim Bauinspektorat einzureichen. Vom Bauinspektorat, Stadtplanungsamt und Tiefbauamt wird anschliessend geprüft, ob das Gesuch den Grundsätzen dieser Richtlinien entspricht und ob eine Sondernutzungskonzession erteilt werden kann.

#### Art. 5 Bewilligung

- 1 Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung und einer Sondernutzungskonzession ist die Einreichung eines entsprechenden Baugesuchs.
- 2 Eine Rampe im öffentlichen Raum ist eine dauerhafte, mit dem Boden verbundene Einrichtung, für die eine Sondernutzungskonzession (Art. 54 Strassenbaugesetz) erteilt werden muss.
- 3 Im Zweifelsfall wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bauinspektorat, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt und allfällige weiteren Fachstellen (Verkehrsplanung, der Behindertenkonferenz der Stadt und Region Bern) einberufen, um eine bewilligungsfähige Lösung mit dem Projektverfasser zu finden.
- 4 Die Sondernutzungskonzession oder der Bauentscheid können Auflagen und Bedingungen enthalten.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 151.3

<sup>3</sup> SSSB 721.1

<sup>4</sup> BSG 721.0

<sup>5</sup> SR 151.3

<sup>6</sup> BSG 732.11



## Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund

### 3. Abschnitt: Kriterien zur Erstellung von Rampen

Damit eine rollstuhlgängige Rampe bewilligt und eine Konzession erteilt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

#### Art. 6 Allgemeine Grundsätze

- 1 Grundsätzlich muss ein Standort auf privatem Boden gesucht werden.
- 2 Ist die Erstellung einer Rampe auf privatem Grund nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, ist im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen an der Nutzung des öffentlichen Raums im Einzelfall der Vorzug gegeben wird. Zu berücksichtigen sind dabei die Interessen der übrigen Nutzenden und der Anliegerschaft, städtebauliche, denkmalpflegerische, rechtliche und ästhetische Fragen, Sicherheitsaspekte, verkehrstechnische Überlegungen, Gleichbehandlungsgebote und weitere sich im konkreten Fall ergebende spezifische Aspekte.
- 3 Der Erstellung einer Rampe auf öffentlichem Boden wird nur aus speziellen Gründen und abhängig von der Nutzung des Gebäudes zugestimmt. Dabei ist entscheidend, ob die Nutzung des Gebäudes im öffentlichen Interesse liegt (wie private oder öffentliche Gebäude mit grossem Publikumsverkehr, z.B. Kultureinrichtungen, Warenhäuser).

#### Art. 7 Sicherheit und Durchgangsbreiten auf Gehwegen

- 1 Rollstuhlgängige Rampen dürfen nicht zum Hindernis anderer Nutzergruppen werden (namentlich für zu Fuss Gehende, Personen mit Kinderwägen, Seh- und Gehbehinderte).
- 2 In der Regel muss das Trottoir eine Mindestbreite (Durchgangsbreite nach Erstellung der Rampe) von 2.0 m aufweisen, in begründeten Ausnahmefällen kann das Trottoir eine geringere Breite aufweisen, falls keine anderen öffentlichen Interessen stark beeinträchtigt werden.
- 3 Zu vermeiden sind vorstehende Metallteile und scharfe Kanten, durch die Verletzungsgefahr bestehen kann.

#### Art. 8 Städtebauliche Integration und Gestaltung

Die räumlichen Verhältnisse des Ortes sind ausschlaggebend. Die Grösse und Gestaltung von Rampen ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Eine Rampe muss sich zurückhaltend in das Stadtbild einfügen und auch in ästhetischer Hinsicht befriedigen, dabei spielt die Wahl des Materials eine wichtige Rolle.

#### Art. 9 Betrieb und Unterhalt

- 1 Der Konzessionär oder die Konzessionärin ist verantwortlich für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung und Entfernung der Rampe.
- 2 Grundsätzlich sollen auf dem Gehweg alle periodischen Arbeiten des Betriebes und Unterhaltes mechanisch möglich sein. Rampen sind allenfalls hochklappbar zu gestalten. Vorspringende Anlageteile sind zu vermeiden, da die Unterhaltsfahrzeuge und Anlageteile beschädigt werden können. Für die Festlegung der Breiten einer Rampe müssen die Masse der für den Betrieb und Unterhalt vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte beachtet werden.

#### Art. 10 Zugänglichkeit für unterirdische Versorgungsleitungen

Der öffentliche Raum wird zugleich für unterirdische Versorgungsleitungen in Anspruch genommen. Diese müssen für Unterhalt und Reparaturen zugänglich bleiben.

#### Art. 11 Kosten für Sondernutzung im öffentlichen Raum

- 1 Der Stadt Bern ist für den gesteigerten Gemeingebrauch und für Sondernutzungen ihres Strasseneigentums eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für eine Rampe auf öffentlichem Boden muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Rampe der Stadt eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Bodens bezahlen. Diese Gebühr richtet sich nach dem Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadt Bern vom 21. Mai 2000<sup>7</sup>.
- 2 Nach Artikel 22 des Gebührenreglements kann ein Gesuch um Erlass der Gebühren gestellt werden, sofern die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Errichtung der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.
- 3 Mehrkosten, die der Gemeinde bei irgendwelchen Arbeiten an ihrem Eigentum infolge einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzungen entstehen, sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung zu tragen. Die Gemeinde bestimmt die Auflagen und Bedingungen für die Beanspruchung des gemeindeeigenen Bodens bei der Erteilung der Bewilligung.

<sup>7</sup> SSSB 154.11

## Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund

---

### Art. 12 Eigentum und Haftung

Die Konzessionärin oder der Konzessionär ist Eigentümerin oder Eigentümer der Rampe und haftet für sämtliche Schäden, die durch die Rampe entstehen.

### 4. Auskünfte

Auskünfte betreffend Baugesuch:  
Bauinspektorat der Stadt Bern  
Bundesgasse 38  
Postfach  
3001 Bern

### Auskünfte betreffend Sondernutzungskonzession:

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün  
Tiefbauamt  
Bundesgasse 38  
Postfach  
3001 Bern

### 5. Abschnitt: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 7. Januar 2008

Der Stadtpräsident:  
Alexander Tschäppät

Die Stadtschreiberin:  
Irène Maeder Marsili

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

---

### Art. 1 Allgemeines

- 1 Diese Richtlinien regeln die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum und definieren die Anforderungen, die für die Beleuchtungsanlagen in der Stadt Bern gelten.
- 2 Die Verantwortung für die öffentliche Beleuchtung liegt bei der Stadt Bern. Sie hat für Errichtung und Betrieb der Beleuchtung im Aussenraum zu sorgen, die den Ansprüchen hinsichtlich Sicherheit, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit und Ästhetik genügen soll.
- 3 Die Stadt Bern kann die Aufgabe an Dritte, die über die notwendigen Fachkompetenzen verfügen, übertragen.
- 4 Die Stadt Bern überträgt im Rahmen eines Leistungsvertrages Planung, Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung an Energie Wasser Bern (ewb).
- 5 Diese Richtlinien sind für die Organe und die Verwaltung der Stadt Bern verbindlich. Seitens Energie Wasser Bern (ewb) werden sie ebenfalls als verbindlich erklärt.

### Art. 2 Grundsätzliche Regeln für die öffentliche Beleuchtung

- 1 Generell gilt: Soviel wie nötig und so wenig wie möglich beleuchten.
- 2 In der Stadt Bern wird in der Regel nur noch warmweisses Licht für die öffentliche Beleuchtung eingesetzt.
- 3 Bei der Auswahl sind Steuerungssysteme zu berücksichtigen, die dem Stand der Technik entsprechen (zum Beispiel digitales Lichtmanagement, Dimmbarkeit) und möglichst energieeffizient sind.
- 4 Generell ist eine gute Gesichtserkennung wichtig, da diese einen Sicherheitsaspekt im öffentlichen Raum darstellt.
- 5 Mit Ausnahme der Anleuchtungen von wichtigen Objekten, speziellen Gebäuden oder Bauelementen ist das gesamte Licht von oben nach unten auszurichten.
- 6 Für Zwischenräume (zum Beispiel Übergangsbereich Siedlungs- zu Grünraum) lassen sich detaillierte Grundsätze nur schwer definieren. Die Beleuchtung von Zwischenräumen ist von Fall zu Fall zu beurteilen und das Vorsorgeprinzip ist anzuwenden.<sup>1</sup>
- 7 Atmosphärisches Licht soll ermöglicht werden und kann vom Funktionslicht abweichen.

### Art. 3 Beleuchtungsorte

- 1 Der beleuchtete öffentliche Raum umfasst Aufenthaltsorte und Verkehrsinfrastrukturen. Darüber hinaus können bestimmte Objekte beleuchtet werden, um einen Raum aufzuhellen oder zu inszenieren.
- 2 Aufenthaltsorte sind:
  - Plätze (Kategorien gemäss STEK 2016)
  - Schulanlagen
  - Sport- und Freizeitanlagen
  - Altstadt, UNESCO-Perimeter
- 3 Verkehrsinfrastrukturen sind:
  - Langsamverkehrsinfrastrukturen
  - ÖV-Haltestellen (Bus, Tram)
  - Strassenverkehrsinfrastrukturen
    - Strassen (Kategorien gemäss STEK 2016)
    - Kreuzungen/Knotenpunkte
    - Strassen mit Baumreihen
- 4 Einzelne beleuchtete Objekte
  - Anleuchtung von Denkmälern / historischen Gebäuden / Kunstobjekten. Beleuchtung historischer Brücken.

<sup>1</sup> Dazu das Beispiel eines beleuchteten öffentlichen Raums in unmittelbarer Nähe eines Gewässers: Obwohl das Gewässer und seine Ufer aus Umweltschutzgründen nicht direkt beleuchtet werden dürfen, kann die Beleuchtung eines Platzes, einer Strasse oder einer Brücke zu Lichtimmissionen an der Wasseroberfläche führen. In einem solchen Fall ist es wichtig, den tatsächlichen Bedarf an Beleuchtung zu ermitteln und gegebenenfalls die Beleuchtung zu optimieren, um unerwünschte Lichtimmissionen zu vermeiden.

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

---

### Art. 4 Orte ohne Beleuchtung

- 1 Orte beziehungsweise Naturobjekte, die nicht beleuchtet werden dürfen, sind:
  - Wälder, Parkwälder (Kategorie gemäss STEK 2016)
  - Acker, Kulturlandschaft
  - lokale und kantonale Naturschutzgebiete, Naturobjekte von lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung
  - ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, wie artenreiche Wiesen, Weiden, Obstgärten, Wildhecken, Feldgehölze, Ruderalflächen, Gewässer (Bäche, Seen, Aare, Weiher), Einzelbäume, etc.
  - Lebensräume nachtaktiver Tiere (Tagesschlafverstecke, Jagdlebensräume und die dazwischenliegenden Korridore).
- 2 Auch die Ränder / Ufer dieser Orte müssen vor direkter Anstrahlung geschützt sein, allfällige Lichtquellen in der Nähe sind gegen die Lebensräume hin abzuschirmen.
- 3 Orte, die vorzugsweise nicht zu beleuchten sind:
  - Spielplätze
  - Parkanlagen (Kategorien gemäss STEK 2016)
  - Städtische Promenaden (Kategorie gemäss Freiraumkonzept 2018)
  - Parkplätze
  - Stadtgärten
  - Friedhöfe (bis auf Eingangsbereiche und unverzichtbare Durchgangswege)

### Art. 5 Anforderungen an die Beleuchtung von Aussenräumen

- 1 Die detaillierten Anforderungen an die Beleuchtung der einzelnen Beleuchtungsorte gemäss Artikel 3 und 4 sind in den Tabellen 1-10 im Anhang dieser Richtlinien festgehalten.
- 2 Diese Anforderungen sind sukzessive ab Inkrafttreten der Richtlinien im Rahmen des an Energie Wasser Bern (ewb) erteilten reglementarischen Leistungsauftrags<sup>2</sup> umzusetzen.
- 3 Planungsaufwand und Kosten sind bezüglich ihrer Verhältnismässigkeit stetig zu überprüfen und entsprechend in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- 4 Die anzuwendenden Leuchten-Produkte, sowie die Erhaltung von historischen Leuchten, sind im Rahmen des Normmobiliars festzulegen.
- 5 Anleuchtungsobjekte werden gemäss dem jeweils geltenden GRB in zeitlichen Kategorien festgelegt.
- 6 Ausserordentliche Beleuchtungen für Einzelanlässe können individuell beurteilt und bewilligt werden.

### Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume vom 1. Juli 2009.

Der Gemeinderat der Stadt Bern,  
20. November 2019

<sup>2</sup> Artikel 9 Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) vom 15. März 2001, präzisiert durch den Leistungsvertrag vom 14./16.11.2017.

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

### 3.1 Anhang

Detaillierte Anforderungen an die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume

**Tabelle 1:** Anforderung an die Beleuchtung von Plätzen

	Stadtplatz	Stadtteilplatz	Quartierplatz	Nachbarschaftsplatz
<b>Leuchtentyp</b>	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08
<b>Anstellwinkel</b>	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	0 %	0 %	0 %	0 %
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	min. 4 m - max. 8 m	min. 4 m - max. 6 m	min. 4 m - max. 6 m	min. 3 m - max. 4 m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 2700 K	max. 2700 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	nein	nein	je nach Nutzungshäufigkeit möglich <sup>3</sup>	je nach Nutzungshäufigkeit möglich
<b>Dimmstufen</b>	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen			
<b>Beleuchtungswerte</b>	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten			
<b>Konfliktzonen<sup>4</sup></b>	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher
<b>Gesichtserkennung</b>	ja, in Erschliessungsachsen/Konfliktzonen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen/Konfliktzonen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen zwingend
<b>Detektion</b>	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich

<sup>3</sup> Nur möglich falls die Platzbeleuchtung unabhängig von der Strasse beleuchtet ist.

<sup>4</sup> Konfliktzonen gemäss SN/EN 13201: Konfliktzonen bestehen, sobald Fahrzeugströme einander begegnen oder in andere Zonen über gehen, welche von

Fussgängerinnen und Fussgängern, Velofahrenden oder anderen Verkehrsteilnehmenden benutzt werden. Zonen, die einen Wechsel der Strassengeometrie aufweisen, wie Reduzierung der Anzahl Fahrstreifen oder reduzierte Fahrbahn- oder Fahrstreifenbreite, werden ebenfalls als Konfliktzonen angesehen.

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

**Tabelle 2:** Anforderung an die Beleuchtung von Parkanlagen

	<b>Stadtpark</b>	<b>Stadtteilpark</b>	<b>Quartierpark</b>
<b>Leuchtentyp</b>	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10
<b>Anstellwinkel</b>	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	0 %	0 %	0 %
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	min. 3m - max. 8m	min. 3m - max. 6m	min. 3m - max. 4m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	möglich	möglich	möglich
<b>Dimmstufen</b>	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen		
<b>Beleuchtungswerte</b>	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten		
<b>Gesichtserkennung</b>	ja, in Erschliessungsachsen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen zwingend
<b>Detektion</b>	Teilbereich möglich	Teilbereich möglich	Teilbereich möglich
<b>Bemerkung</b>	Nur Hauptverbindungsachsen, Ausnahme möglich für Bereiche mit besonderem Gefahrpotenzial. Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.	Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung	Nur Hauptverbindungsachsen, Ausnahme möglich für Bereiche mit besonderem Gefahrpotenzial. Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

**Tabelle 3:** Anforderung an die Beleuchtung von städtischen Promenaden

	<b>Städtische Promenaden</b>
<b>Leuchtentyp</b>	Mast, Wand, Seil
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 10
<b>Anstellwinkel</b>	0° anstreben
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Platz-/ Wegoptik
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	0 %
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	3-8 m ja nach Charakter der Promenade
<b>Lichtfarbe</b>	max. 2700 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 90
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	je nach Nutzungshäufigkeit möglich
<b>Dimmstufen</b>	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
<b>Beleuchtungswerte</b>	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
<b>Gesichtserkennung</b>	ja, in Erschliessungsachsen zwingend
<b>Detektion</b>	für Teilbereiche möglich

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

**Tabelle 4:** Anforderung an die Beleuchtung von Schulanlagen

	Schulanlagen
<b>Leuchtentyp</b>	Mast, Wand, Seil
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 10
<b>Anstellwinkel</b>	0°
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Platz-/ Wegoptik
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	0 % anstreben
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	min. 3 m - max. 6 m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 2700 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 85
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	je nach Nutzungshäufigkeit möglich, allenfalls auch saisonal
<b>Dimmstufen</b>	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
<b>Konfliktzonen</b>	min. 1 Beleuchtungsklasse höher
<b>Gesichtserkennung</b>	ja, in Erschliessungsachsen/ Konfliktzonen zwingend
<b>Beleuchtungswerte</b>	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
<b>Detektion</b>	Teilbereiche möglich
<b>Bemerkung</b>	Bei Spielwiesen sind ballwurfsichere Ausführungen zu bevorzugen.



## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

**Tabelle 5:** Anforderung an die Beleuchtung von Sport- und Freizeitanlagen

	<b>Sport- und Freizeitanlage</b>	<b>Freibad-Pärke</b>
<b>Leuchtentyp</b>	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 10 ballwurfsicher	IP 65, IK 10
<b>Anstellwinkel</b>	0° anstreben	0° anstreben
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Platzoptik	Platz-/ Wegoptik
<b>Direkte Himmelaufhel- lung ULOR</b>	0 %	0 %
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	gemäss SN EN 12193 und SLG-Richtlinie 301: 10-2013	min. 3 m - max. 6 m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 6500 K gemäss SN EN 12193	max. 2700 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 80	Ra > 90
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	ja, Abschaltung nach Betriebsende	möglich
<b>Dimmstufen</b>	ja, anstatt Gruppenschaltung	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
<b>Beleuchtungswerte</b>	gemäss SN EN 12193 und SLG-Richtlinien 301 bis 314	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
<b>Detektion</b>	nein	Teilbereiche möglich
<b>Bemerkung</b>	Schaltstufen gelten nur für bestehende Anlage. Für neue Anlagen sind Dimmstufen vorzusehen.	Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

**Tabelle 6:** Anforderung an die Beleuchtung der Altstadt

	Gasse	Quergasse	Laube	Platz
<b>Leuchtentyp</b>	Wand, Seil	Wand, Decke, Seil	Decke, Wand	Mast, Wand, Seil
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 08	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10	IP 65, IK 08
<b>Anstellwinkel</b>	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Strassenoptik	Wegoptik	Wegoptik	Platzoptik
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	0 %	0 %	0 %	0 %
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	max. 8 m	max. 4 m	min. 2m	min. 4 m - max. 8 m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 90
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	nein	nein	nein	nein
<b>Dimmstufen</b>	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen			
<b>Beleuchtungswerte</b>	min. Werte gemäss SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse C1-C5 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten	min. Werte angelehnt SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten		
<b>Gesichtserkennung</b>	nein	ja, in Erschliessungsachsen/Konfliktzonen zwingend		
<b>Detektion</b>	nein	möglich	nein	nein
<b>Bemerkung</b>	Auslegerleuchten nur ausserhalb des Verkehrsbereichs. Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

**Tabelle 7:** Anforderung an die Beleuchtung von Langsamverkehrsinfrastrukturen

	Fuss- und Veloweg	Fussgängerquerung	Treppe und Rampe	Unterführung
<b>Leuchtentyp</b>	Mast, Wand	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Wand, Decke
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 10
<b>Anstellwinkel</b>	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	-
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Weg-/Strassenoptik	Strassen-/Wegoptik	-	-
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	0 %	0 %	0 %	-
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	min. 4 m - max. 6m	Je nach Strassentyp	max. 4m	min. 2 m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 3000 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 85 oder >90 je nach Strassentyp	Ra > 85 oder >90 je nach Strassentyp	Ra > 90	Ra > 90
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	Möglich wenn beleuchtete Alternativen keine grossen Umwege darstellen und diese auch ohne vertiefte Lokalkenntnisse erkannt werden.	nein	nein	nein
<b>Dimmstufen</b>	ja, <10 % dimmbar anstreben, um Normenminimal zu ermöglichen		möglich	möglich
<b>Beleuchtungswerte</b>	min. Werte angelehnt an SN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten	Gemäss VSS-Norm SN 640 241, SN 13201 und SLG Richtlinie 202:2005	SIA Norm 500 und VSS-Norm 640 075	Angelehnt an SN 13201 (Beleuchtungsklasse P4-P6 je nach Umgebungshelligkeit)
<b>Konfliktzonen</b>	min. 1 Beleuchtungsklasse höher			
<b>Gesichtserkennung</b>	ja, in Erschliessungsachsen/Konfliktzonen zwingend			

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

<b>Detektion</b>	möglich	In Verbindung mit Strassenbeleuchtung (Detektion von bewegten Fahrzeugen) möglich	nein	ja
<b>Bemerkung</b>	-	-	Bei tiefer Lichtpunkthöhe < 2m, Schutzgrad $\geq$ IK10 erforderlich	Grundbeleuchtung mit Zunahme der Beleuchtungsstärke beim Ein-/Ausgangsbereich möglich

**Tabelle 8:** Anforderung an die Beleuchtung von ÖV-Haltestellen

	Öv-Haltestellen
<b>Leuchtentyp</b>	Mast, Wand, Decke
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 10
<b>Anstellwinkel</b>	0° anstreben
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	-
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	0 %
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	min. 2 m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 3000 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 80
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	nein
<b>Dimmstufen</b>	möglich
<b>Beleuchtungswerte</b>	Gedeckte Haltestelle: gemäss Merkblatt der Schweizer Fachstelle «Hindernisfreie Architektur» und SN EN 12464-2 Offene Haltestelle: angelehnt an SN/EN 13201 Beleuchtungsklasse C1-C5 für Konfliktzonen (eine Beleuchtungsklasse höher als die Strassenbeleuchtung)
<b>Leuchtdichte</b>	-
<b>Gesichtserkennung</b>	ja
<b>Detektion</b>	wenn dynamisch vorgegeben, dann ja
<b>Bemerkung</b>	-

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

**Tabelle 9:** Anforderung an die Beleuchtung von Strasseninfrastrukturen

	Basisstrasse	Quartier- verbindungs- strasse	Quartier-strasse	Kreuzung/ Knotenpunkt	Strassen mit Baumreihen
<b>Leuchtentyp</b>	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Seil
<b>Schutzart</b>	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08
<b>Anstellwinkel</b>	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Strassenoptik	Strassenoptik	Strassenoptik	Platzoptik	Strassenoptik
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	max. 8 m	max. 8 m	max. 6 m	max. 8 m	max. 6 m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 2700 K	max. 3000 K	max. 3000 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	nein	nein	nein	nein	nein
<b>Dimmstufen</b>	ja	ja	ja	ja	ja
<b>Beleuchtungswerte</b>	min. Werte gemäss SN/EN 13201 max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten				
<b>Detektion</b>	nein	möglich	möglich	nein	möglich
<b>Bemerkung</b>	-	-	-	-	Je nach Baumbestand und Dichte ist die Seilvariante zu bevorzugen

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

**Tabelle 10:** Anforderung an die Anleuchtung von Denkmälern / historischen Gebäuden / Kunstobjekten / Beleuchtung historischer Brücken

	<b>Denkmal/ historische Gebäude/ Kunstobjekte</b>	<b>Historische Brücken</b>
<b>Leuchtentyp</b>	Projektoren mit massgeschneiderten Lichtmasken	Mast
<b>Schutzart</b>	IP 65	IP 65
<b>Anstellwinkel</b>	-	0° anstreben
<b>Ausstrahlungswinkel/ Optik</b>	Versch. Ausstrahlcharakteristik Projektion mit Lichtmasken	Strassenoptik
<b>Direkte Himmelaufhellung ULOR</b>	-	0 %
<b>Lichtpunkthöhe LPH</b>	-	6 m
<b>Lichtfarbe</b>	max. 2700 K	max. 2700 K
<b>Farbwiedergabe</b>	Ra > 85	Ra > 85
<b>Zeitliche Begrenzung</b>	ja	nein
<b>Dimmstufen</b>	ja	ja
<b>Beleuchtungswerte</b>	Leuchtdichte < 5 cd/m <sup>2</sup> und Kontrast zur Umgebungshelligkeit von 1:5	-
<b>Detektion</b>	nein	nein
<b>Bemerkung</b>	Beleuchtungswerte sind situativ auf die Umgebungshelligkeit abzustimmen	-

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

### Anleuchtungsobjekte nach zeitlichen Kategorien

Objekt	Jede Nacht (Brenndauer wie Strassenbeleuchtung, Ausnahmen bezeichnet)	Sommermonate (Ostersamstag bis letzten Sonntag im Oktober, Brenndauer allabendlich bis 00.05 Uhr)	Adventszeit (1. Adventssonntag bis 1. Arbeitstag im Januar, Brenndauer allabendlich bis 00.05 Uhr)
<b>Fassaden Kram-/Gerechtigkeitsgasse</b> (Brenndauer im Sommer bis 23.00 h, sonst bis 21.00 h, in Adventszeit abgeschaltet)	X		
<b>Münsterportal</b>	X		
<b>Wirtschaftsschild „Adler“</b>	X		
<b>Widmannbrunnen</b>	X		
<b>Zytglogge</b>	X		
<b>Münsterturm und Schiff</b>	X		
<b>Plattformstützmauer</b>		X	X
<b>Nydeggkirche</b>		X	X
<b>Heiliggeistkirche</b>	X		
<b>Historisches Museum</b>		X	X
<b>Käfigturm</b>	X		
<b>Rathaus</b>		X	
<b>Polizeikaserne</b>		X	
<b>BKW-Verwaltungsgebäude</b> („privat“, läuft über BKW)		X	
<b>Hof Stadt- und Universitätsbibliothek</b> („privat“, läuft über Bibliothek)		X	
<b>Dudelsackpfeifferbrunnen</b>		X	
<b>Anna Seiler-Brunnen</b>		X	
<b>Schützenbrunnen</b>		X	
<b>Kindlifresserbrunnen</b>		X	
<b>Zähringerbrunnen</b>		X	

## Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

---

<b>Simsonbrunnen</b>		X	
<b>Gerechtigkeitsbrunnen</b>		X	
<b>Weltpostdenkmal</b>		X	
<b>Rosengarten</b>		X	
<b>Erlacherhof</b>		X	
<b>Stadttheater</b>	X		
<b>Burgerspital</b>	X		



## Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020



### 4.1 Einleitung

Öffentliche Räume sind Orte der Begegnung, sie bilden die Bühne für das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Besonders in der warmen Jahreszeit nutzen zahlreiche Menschen die Bewirtschaftungsflächen der Restaurants, Cafés, Bistros und Bars, um draussen zu sitzen. Der öffentliche Raum wird immer mehr zum erweiterten Wohnzimmer. Die Bewirtschaftungsflächen erfreuen sich grosser Beliebtheit, tragen zur Vielfalt des städtischen Lebens bei und sind ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor.

Die Stadt Bern unterstützt diese Belebung. Gleichzeitig werden mit den vorliegenden Leitlinien Spielregeln festgelegt, mit dem Ziel, dass der öffentliche Raum trotz zahlreichen und unterschiedlichen Nutzungsbedürfnissen ein attraktiver Ort bleibt. Die Leitlinien sollen Gastronominnen und Gastronomen bei Planung und Betrieb sowie im Bewilligungsverfahren von Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum unterstützen.

Die Leitlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Bern am 29. Januar 2020 verabschiedet.

### 4.2 Geltungsbereich der Leitlinien

Diese Leitlinien gelten für die Ausgestaltung von Aussenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichen Strassenparzellen sowie auf privaten Parzellen, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch nach Art.

9 Strassengesetz). Beispielsweise gehören Lauben oder private Strassen und Wege dazu, welche von der Stadt Bern unterhalten oder aufgrund eines Vertrags oder einer Verfügung für den Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden.

### 4.3 Allgemeine Grundsätze

Ein geordnetes Stadtbild ist attraktiv und zieht an. Es bietet Atmosphäre für Einheimische und Auswärtige. Eine gepflegte und individuell gestaltbarere Bewirtschaftungsfläche trägt zu dieser Attraktivität bei. Die Stadt Bern ist vielfältig, Besonderheiten der Umgebung gilt es zu berücksichtigen.

Die Altstadt von Bern ist von der UNESCO mit dem Label Weltkulturerbe ausgezeichnet worden. Sie ist einzigartig und soll in ihrem Erscheinungsbild jederzeit wahrgenommen werden. In der oberen und unteren Altstadt gilt es auf Besonderheiten wie die Lauben zu reagieren. Auch in den Quartieren ist auf die Grösse der Bewirtschaftungsfläche im Verhältnis zu ihrer Umgebung zu achten.

## Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020

### 4.3 Allgemeine Grundsätze

#### 4.3.1 Nutzung des öffentlichen Grundes

Die Aufgabe einer Stadt ist es, allen Nutzergruppen gerecht zu werden. Einrichtungen für Bewirtschaftungsflächen dürfen für den Fuss- und Fahrverkehr nicht hinderlich sein. Zugänge zu Gebäuden und öffentliche Durchgänge müssen genügend breit bleiben und ohne Hindernisse erreicht werden können. In den Lauben der Altstadt gilt ein allgemeines Durchgangsrecht. Wichtig ist, dass jedes Gebäude mit Lauben einen Zugang zum Platz respektive zur Gasse aufweist.

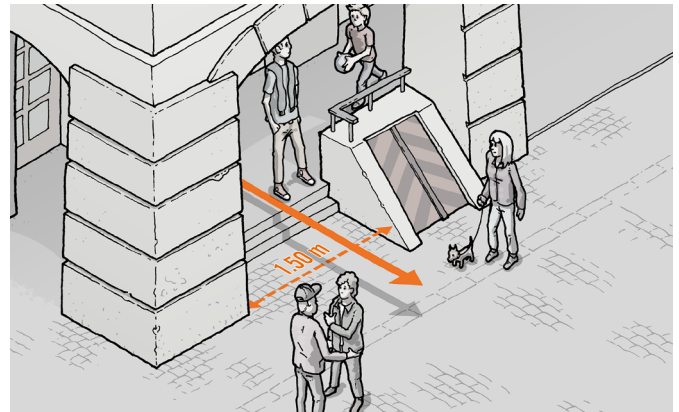


Der freie Laubendurchgang ermöglicht ein ungehindertes Zirkulieren von Fussgängerinnen und Fussgängern.

Im Laubendurchgang ist keine Möblierung möglich. Wo unter den äusseren Laubenbögen zu wenig Platz zur Verfügung steht, können – falls es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – Bewirtschaftungsflächen auf der Gasse zugelassen werden.

Um allen Nutzerinnen und Nutzern der Stadt gerecht zu werden, müssen der Fuss- und der Velover

kehr neben den Bewirtschaftungsflächen frei zirkulieren können, der öffentliche Verkehr, Blaulichtorganisationen oder die Strassenreinigung müssen ungehindert passieren können.



Durchgangsbreite in der Laube

#### 4.3.2 Werbung

Die Bewerbung des eigenen Lokals ist wesentlich. Ständer und Menütafeln sollen einheitlich gestaltet sein und können im Bereich der bewilligten Bewirtschaftungsfläche eingesetzt werden. Auf Drittwerbung ist zu verzichten.

#### 4.3.3 Mobiliar

Um einen positiven Raumeindruck zu vermitteln, ist es wichtig, dass sich die bewirtschafteten Flächen gut in das Stadtbild integrieren. Dauerhafte Materialien sind robust und fügen sich gut in den Bestand ein. Mit einer einheitlichen Farbgebung und Möblierung kann eine stimmige Atmosphäre erzeugt werden. Ein attraktives Stadtbild zieht auch Gäste an.



Barrieren im Stadtraum führen zu Einschränkungen und sind zu vermeiden.

## Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020

### 4.4 Betrieb und Infrastrukturen

#### 4.4.1 Betriebliche Anforderungen

Ungenutztes Mobiliar hat negative Auswirkungen auf das Stadtbild und die Ladengeschäfte, welche auf eine attraktive Einkaufsstrasse angewiesen sind. Die gesamte Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Buffets usw.) muss flexibel und abbaubar sein, um sie ausserhalb der Betriebszeiten ausserhalb des öffentlichen Raumes zu lagern (z.B. Keller, Lager, Innenräume).

Durchgangsbreiten, Abstände und Abmessungen sind einzuhalten. Jedes Gebäude mit Lauben muss einen freien Zugang von 1.50 m Breite zur Gasse respektive zum Platz aufweisen. Bei Gebäuden mit über 10.0 m Breite und bei Eckgebäuden sind mindestens zwei Durchgänge erforderlich.

Zuleitungen, wie beispielsweise Strom- oder Wasserzuleitungen von der Parzelle des Gastgewerbebetriebs zur bewilligten Aussenbewirtschaftungsflächen, sind nur zulässig, sofern diese unterirdisch oder via ein Kellerlokal von der Parzelle des Gastgewerbebetriebs zur bewilligten Bewirtschaftungsfläche im öffentlichen Raum geführt werden können. Dies gilt gleichermassen für Ableitungen zur regelkonformen Entsorgung von Abwasser oder Brauchwasser. Anlagen der Strassenentwässerung dürfen nicht zur Abwasserentsorgung benützt werden. Überirdische Zu- und Ableitungen, die eine bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Raums beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Über die Zulässigkeit von Zu- und Ableitungen entscheidet im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt das Polizeiinspektorat der Stadt Bern.



Fläche der äusseren Lauben

#### 4.5 Flächen und Installationen

Die Fassade sowie der über der bewilligten Fläche vorhandene Luftraum dürfen nicht zum Aufhängen von Waren oder anderen Gegenständen benutzt werden.

#### 4.6 Ausstattung

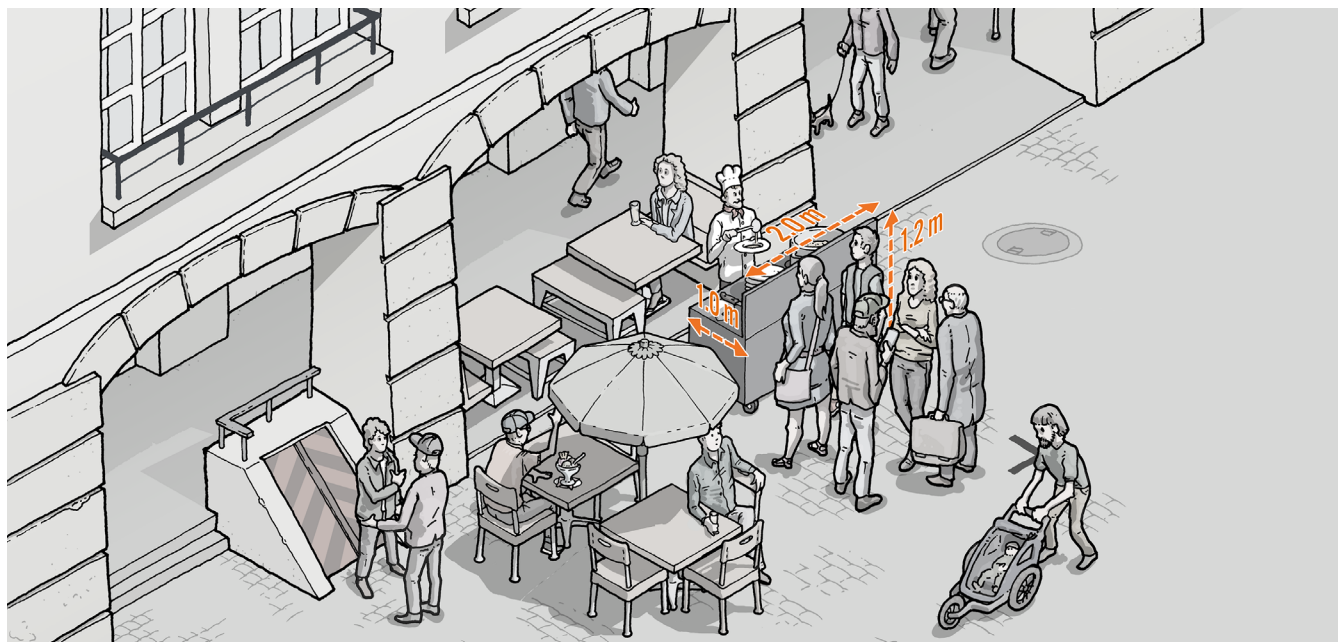
##### 4.6.1 Möblierung

Bei der Einrichtung einer Bewirtschaftungsfläche sind neben den gestalterischen Aspekten auch Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Barrierefreiheit zu beachten. Die Möblierung soll aus höherwertigem Material beschaffen sein. Es sind nur Materialien wie Holz, Stoffe, Alu, Schmiedeisen oder ähnliche zu verwenden. Auf unbedeckte Vollkunststoffmöbel ist zu verzichten. Schon bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Möblierung flexibel und jederzeit abbaubar sein muss. Die Farbgebung, das Material und die Oberfläche sollen mit dem örtlichen Stadtbild harmonisieren und den Charakter des Lokals zum Ausdruck bringen.



## Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020

### 4.6 Ausstattung



Maximalabmessung von Buffetelementen

#### Buffets und Barelemente

Betriebe, die über eine bewilligte Bewirtschaftungsfläche verfügen, dürfen auf dieser, anstelle von Tischen und Stühlen, ein Buffet oder Barelemente betreiben, sofern dadurch weder Rechte Dritter, noch die Benutzung des öffentlichen Grundes beeinträchtigt werden (exkl. Münster- und Bundesplatz). Ein Buffet ist ein flexibles Restaurantmöbel ohne Überdachung und mit eingeschränktem Angebot. Barelemente besitzen keine fixe Infrastruktur und haben Stehpultcharakter. Die maximal zulässigen Masse der Elemente betragen: Länge 2.0 m; Breite 1.0 m; Höhe 1.20 m. Diese sind so aufzustellen, dass die Kundschaft auf der bewilligten Bewirtschaftungsfläche bedient wird. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gestaltungsvorschriften für die Möblierung der Bewirtschaftungsflächen gelten sinngemäss auch für Buffets und Barelemente.

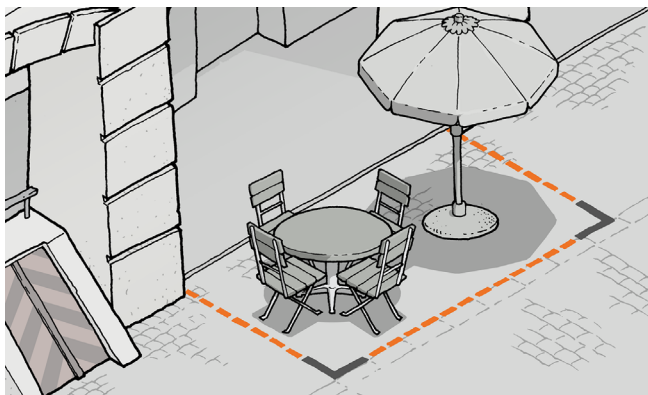
#### Restaurantcontainer

Restaurant- oder Gastrocontainer sind transportierbare Bewirtungseinrichtungen für eine Bewirtschaftungsfläche, aber ohne Innensitzplätze. Restaurantcontainer sind in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen für einen fix installierten oder mobilen Restaurantcontainer kann – nach erfolgter Standortüberprüfung – der Gemeinderat bewilligen. Die Gestaltungsvorschriften für Bewirtschaftungsflächen gelten sinngemäss auch für Restaurantcontainer.

#### Sonnenschutz

Ein Witterungsschutz ist in dezenter Farbgebung ohne Fremdwerbung zu erstellen. Leichte und reversible Konstruktionen sind unumgänglich. Raumbildende Elemente (Überdachungen) sind zu vermeiden. Storen an Altstadtfassaden sind baubewilligungspflichtig und bedürfen einer Sondernutzungskonzession. Das Lichtraumprofil ist jederzeit einzuhalten. Bei der Anordnung von freistehenden Einzelschirmen bestimmen die jeweiligen Platzverhältnisse die zulässige Grösse. Sonnenschirme dürfen nicht über die bewilligte Grundfläche hinausragen. In jedem Fall darf die Seitenlänge bei rechteckigen Schirmen max. 2.50 m, der Durchmesser bei runden Schirmen max. 3.00 m nicht überschreiten. Die Schirme sollen auf Mittelpfosten gestellt oder an Seitenrändern mit Auslegern aufgehängt werden. Für die Wahl des Stoffes wird uni hell empfohlen. Es sind maximal zwei Farbtöne möglich, ein heller Grundton mit einer Kontrastfarbe. Grelle Bunttöne und andere Musterungen sind nicht zulässig. Reklameaufschriften (Eigen- und Fremdreklame) sind am Volant (bis 30 cm Volanthöhe bewilligungsfrei) möglich, jedoch nicht auf der Storen- oder Schirmfläche. Bodenhülsen sind in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum (KORA).

## Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020



Ausgewiesenen Bewirtschaftungsfläche

### Abschränkungen

Behaglichkeit bedeutet auch einen freien Blick und freien Zugang zum öffentlichen Raum. Eine Zonierung des Stadtraums ist nicht ideal. Abschränkungen gegenüber anderen Nutzungen sind daher nicht erlaubt. Ist eine Abschränkung aufgrund der Verkehrssicherheit erwünscht, kann eine Ausnahme bewilligt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum (KORA).

Zur Kennzeichnung des Bereichs für Bewirtschaftungsflächen sind ausserhalb der Lauben nur minimale Markierungen am Boden anzubringen (auf Asphalt / obere Altstadt: Kennzeichnung der Ecken mit grüner Farbe; auf Pflasterung / untere Altstadt: Kennzeichnung der Ecken mittels Fräsungen).

### Podeste

Podeste, Podien, Treppenabsätze, Stufen, Bühnen und dergleichen sind ausserhalb von Veranstaltungen nicht erlaubt. Bodenbeläge wie künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste und Betonplatten sind Unfallgefahren und daher nicht gestattet.

### 4.6.2 Pflanzen

Bei der Auswahl und Anordnung von Pflanztrögen ist darauf zu achten, dass diese mit dem Gesamtkonzept der Gastwirtschaft im Einklang stehen. Pflanzenbehälter sind im stets bepflanzt bzw. begrünten Zustand zu erhalten. Die Pflanzen dienen der Dekoration und dürfen nicht als Abschränkung im Strassenbild erscheinen. Generell sind Menge und Verschiedenartigkeit der Bepflanzung gering zu halten, die Höhe darf den Sichtbezug nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen sollen einen gepflegten Eindruck abgeben. Die Räume zwischen den Pflanztrögen sind offen zu halten.

Als Materialien des Pflanztrögs eignen sich Holz, Metall oder Tongefässe. Auf Plastikelemente ist zu verzichten. Grelle Farben wirken im Stadtraum störend. Beim Aufstellen ist auf die Verkehrssicherheit zu achten. Pflanztröge am Trottoirrand sind meist nicht geeignet.

### 4.6.3. Beleuchtung

Die künstliche Beleuchtung von Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum mit Scheinwerfern oder Ähnlichem ist nicht gestattet. Falls es notwendig wird, die Arbeitsflächen der Buffetanlagen zu beleuchten, muss darauf geachtet werden, dass nur so viel wie nötig beleuchtet wird und das Licht von oben nach unten ausgerichtet wird, um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Kaltweisses Licht und grelle Farben sind nicht zulässig. Für die Beleuchtung auf den Gästetischen sind nur Kerzen, Teelichter und dgl. zu verwenden.

## 4.7 Bewilligungen

### 4.7.1 Baubewilligung

Für die Umnutzung des öffentlichen Raums in eine Bewirtschaftungsfläche für Gastgewerbebetriebe ist eine Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland erforderlich. Für das Baugesuch wenden Sie sich bitte an das Bauinspektorat der Stadt Bern.

Weitere Informationen unter

[www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/bauinspektorat](http://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/bauinspektorat)

### 4.7.2 Nutzungsbewilligung

Des Weiteren ist eine Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats der Stadt Bern erforderlich. Diese Nutzungsbewilligung wird nur ausgestellt, wenn eine Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland vorliegt. Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, die Einrichtung ihres Betriebs hinsichtlich Gestaltung mit dem Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) abzusprechen.

### 4.7.3 Bewilligungsdauer

Betriebsdauer und Betriebszeiten werden durch die Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats festgelegt. Diese ist widerrufbar.

## Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020

### 4.8 Auskunftsstellen

zum Baugesuch  
Bauinspektorat  
Bundesgasse 38  
Postfach, 3001 Bern  
bauinspektorat@bern.ch  
Tel: +41 31 321 65 45

zur Nutzungsbewilligung  
Polizeiinspektorat  
Orts- und Gewerbe Polizei  
Predigerstrasse 5  
3011 Bern  
gastgewerbe@bern.ch  
Tel: +41 31 321 52 25

zur Gestaltung  
Kompetenzzentrum öffentlicher Raum  
(KORA)  
Tiefbauamt  
Bundesgasse 38  
Postfach, 3001 Bern  
kora@bern.ch  
Tel: +41 31 321 64 75

### 4.9 Impressum

Die Inhalte der Leitlinien entstanden in Zusammenarbeit folgender städtischer Amtsstellen: Amt für Umweltschutz, Bauinspektorat, Denkmalpflege, Polizeiinspektorat, Stadtgrün Bern, Tiefbauamt und Verkehrsplanung.

Die Leitlinien dienen den Amtsstellen als Grundlage zur Beurteilung der Gesuche.

Grundlagen dieser Leitlinien sind

- die Bauordnung der Stadt Bern, Art. 6, 85, 76
- die vertragliche Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats
- früher erarbeitete Merkblätter des Bauinspektorats und des Stadtplanungsamts



Illustrationen erstellt durch Studio Black Yard GmbH Bern.

## Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR)

---

Der Stadtrat von Bern,  
gestützt auf

- Artikel 86ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>;
- Artikel 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>2</sup>;

beschliesst:

### Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die konzentrierte und koordinierte Verwendung von finanziellen Mitteln für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau der Stadt Bern.

### Art. 2 Einlagen

- 1 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ist ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen.
- 2 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- 3 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.
- 4 Einlagen von Dritten in die Spezialfinanzierung sind zulässig.
- 5 Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### Art. 3 Entnahmen

- 1 Die Entnahmen werden verwendet für die Planung und Realisierung von
  - a. Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Bern;
  - b. Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern.
- 2 Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf 50 000 Franken und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk 100 000 Franken nicht übersteigen.
- 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum.

### Art. 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Das Reglement vom 28. Oktober 2010<sup>3</sup> über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) wird aufgehoben.
- 2 Einlagen der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement vom 28. Oktober 2010<sup>4</sup>) werden in die vorliegende Spezialfinanzierung überführt.

### Art. 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, 2. März  
NAMENS DES STADTRATS

Christoph Zimmerli  
Präsident

Daniel Weber  
Ratssekretär

In Kraft getreten am 1. Juli 2017<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Gemeindeverordnung (GV); BSG 170.111

<sup>2</sup> Gemeindeverordnung (GO); SSSB 101.1

<sup>3</sup> KiöR-Reglement (KiöRR)

<sup>4</sup> KiöRR

<sup>5</sup> GRB NR. 2017-701 vom 17. Mai 2017